

Eher stellt sich die Frage, sofern ereigniskausale Handlungstheorien zugunsten nicht-kausaler Ansätze zurückgewiesen werden, ob Davidsons Einwand letztlich nicht eine aporetische Forderung erhebt. Wird davon ausgegangen, dass eine Handlung in einem normativen Kontext mit einem entsprechenden Erfolgsstandard eingebettet ist, so ist das Erkennen der teleologischen Struktur der Handlung zugleich ein Verstehen der Handlung aus der Sicht eines Handelnden. Die Handlung wird erklärt, indem sie rational nachvollziehbar wird (294). Ein weiteres Nachfragen, wie sich angesichts gleich guter alternativer Gründe prinzipiell der richtige Grund der Handlung herausfinden ließe, ist keiner weiterführenden Antwort mehr zugänglich. Der tatsächliche Handlungsgrund ist derjenige, der sich aus dem Verhalten des Handelnden und der Struktur der Handlung herauslesen lässt – Irrtum vorbehalten. G. GASSER

BRANTL, DIRK, *Ökonomische Theorie des Gesellschaftsvertrags*. James Buchanans Konstitutionelle Politische Ökonomie. Münster: mentis 2013. 250 S., ISBN 978-3-89785-786-5.

Diese unter der Leitung von Otfried Höffe entstandene, überarbeitete Tübinger Dissertation (2009) fragt nach der Möglichkeit, Politische Philosophie im Rahmen des sogenannten ökonomischen Ansatzes zu treiben. Der erste Teil befasst sich mit den Grundlagen einer ökonomischen Vertragstheorie; der zweite Teil behandelt als ein Beispiel Buchanans Konstitutionelle Politische Ökonomie. Buchanans Arbeiten bewegen sich auf dem Schnittpunkt der Wirtschaftswissenschaften und der Philosophie, wo seine Leistungen vor allem von John Rawls überschattet werden. – Was ist Vertragstheorie? Eine erste Unterscheidung liegt im Beweisziel. Die klassische Vertragstheorie will die Legitimität des Staates zeigen; neuere Vertragstheoretiker wie David Gauthier oder Thomas M. Scanlon wollen auf diese Weise die Moral begründen. Eine zweite Unterscheidung ist die zwischen *contractarianism* und *contractualism*. „Die reine Vertragstheorie (*contractarianism*) überträgt das normative Gewicht dem Vertragsargument, das heißt dem Dreischritt Naturzustand – Vertragsschluss – Gesellschaftszustand, [...] bei dem die normative Last gewöhnlich auf der Naturzustandsbeschreibung liegt“ (19). Dagegen tragen im Kontraktualismus (*contractualism*) die vertragstheoretischen Elemente nicht die Hauptlast; sie kann durch utilitaristische oder intuitionistische Argumente übernommen werden. – Brantls (= B.s) Arbeit ist ein Versuch, die ökonomische Methodik auf die Theorie des Gesellschaftsvertrags anzuwenden; er will den Dreischritt der Vertragstheorie untersuchen, der sehr unterschiedliche Formen annehmen kann. Buchanans Beitrag zur politischen Philosophie gelte überwiegend als (höchst lehrreicher) Nachweis des Scheiterns. Wenn B. ihn dennoch als Beispiel wählt, so vor allem deshalb, weil Buchanans in „The Limits of Liberty“ (1975) entwickelte Theorie sich dadurch auszeichnet, dass sie ausdrücklich alle normativen Annahmen, die nicht aus dem methodischen Individualismus und einer darauf aufbauenden Naturzustandsbeschreibung fließen, ablehnt. Im angelsächsischen Bereich habe der philosophische Teil von Buchanans Werk kaum Beachtung gefunden; eine kritische philosophische Würdigung finde in erster Linie auf Deutsch statt.

Die Untersuchung folgt dem modifizierten Dreischritt der klassischen Vertragstheorie Naturzustand – Vertragsschluss – Gesellschaftszustand. (1.) Alle kollektiven Phänomene sind analytisch auf das Handeln einzelner Individuen reduzierbar. (2.) Die Ökonomik beschreibt die Individuen als am Interaktionspartner desinteressierte Nutzenverfolger. „Ökonomische Rationalität ist zielführendes Handeln im ökonomischen Nexus“ (228). (3.) Es muss eine Vielzahl von Kooperationssituationen angenommen werden, aus denen sich eine Mischung aus Kooperation und Konflikt ergibt. „Eine strikte Anthropologie, wie sie die klassische Vertragstheorie nutzt, leistet die Ökonomische Vertragstheorie nicht“ (228). – Die ökonomische Theorie, so das Ergebnis der Arbeit, ist keine Theorie von der Notwendigkeit des Staates, sondern eine potenziell anarchistische Theorie. Sie bestimmt nur den analytischen Rahmen, in dem die Individuen ihre Interessen in der Weise verfolgen können, dass der Nutzen sich für alle Betroffenen steigert. Im Unterschied zur klassischen Vertragstheorie ist sie keine Theorie der Verfahrensgerechtigkeit. Ethische Einstellungen auf individueller und kollektiver Ebene sind eine notwendige,

aber keine hinreichende Bedingung für ein gelingendes gesellschaftliches Zusammenleben. Die höchste Ebene der Normativität, welche die Ökonomische Vertragstheorie erreichen kann, ist die pragmatische. Die Ökonomische Vertragstheorie ist eine Theorie des gesellschaftlichen Diskurses zur Zählung von Konflikten, dessen Regeln bestimmt sind durch das Interesse der beteiligten Individuen an ihrem Nutzen. F. RICKEN S.J.

VON ARZTETHOS BIS VERTEILUNGSGERECHTIGKEIT. Eine Einführung in die Medizinethik. Herausgegeben von *Beate Lüttenberg* und *Sebastian Muders*. Stuttgart: S. Hirzel-Verlag 2013. 349 S., ISBN 978-3-7776-2260-6.

„Die vorliegende Textsammlung ist als Einstieg in die Thematik der Medizinethik sowohl für die Selbstlektüre Studierender und Nichtstudierender geeignet und kann darüber hinaus auch als Arbeitsgrundlage für Seminare dienen“ (7). – Medizinethik: „Eine kurze Kartographie ihres Selbstverständnisses“ entwirft eingangs *Markus Rütber*: Reflexion auf das moralisch Richtige und Falsche, konkretisiert unter Hinweis (wie durchgängig im Buch) auf die Pluralität der Wertungen und ihrer Begründungsmodelle sowie der Sicht von Ethik und Philosophie überhaupt. (Angesichts dessen beruhe [15] ein Kohärenzmodell „auf einer nicht fundamentalistischen Vorstellung von Rechtfertigung“; 21: „Schwangerschaftsabbruch“ [immerhin nicht mehr „Unterbrechung“] statt korrekt „Abtreibung“ [Abortus].) – *Petra Gelhaus*, Arzt und Medizin, behandelt mit Blick auf die vier Teilziele: Leben erhalten, Gesundheit schützen und wiederherstellen, Leid lindern, Sterbenden beistehen das Arzt-Ethos (ausgehend vom Fall eines unangenehmen Notambulanz-Patienten). Dabei schlägt sie den Ärzten vor (34), sich weniger an Albert Schweitzer oder Mutter Teresa zu orientieren, sondern „die Arbeit als sinnvollen Teil“ eines „gelungenen Lebens als ‚normale Menschen‘“ zu sehen. – Autonomie, Patientenentscheidungen und Paternalismus sind das Thema von *Marco Stier*. Autonomie meint heute in der Tat gewöhnlich „Selbstbestimmung“ (38), ein nicht unproblematischer Wandel, deutlichst wohl bei Vorabverfügungen (43). Eigens schwierig wird es in der Psychiatrie (u. a. Odysseus-Verträge). – Zur Verteilungsgerechtigkeit stellt *Daniel R. Friedrich* Rationalisierung, Rationierung und Priorisierung vor und ruft mit Recht nach expliziter Regelung. – *Johann S. Ach* befasst sich mit dem Normenkonflikt der Forschung am Menschen (ärztlich steht der Einzelpatient im Zentrum, medizinisch spätere Patienten). Führt hier schon der *informed consent* zu Fragen, so erst recht die Forschung an Einwilligungsunfähigen. (Den Rez. stört die radikale Einschränkung auf weibliche Bezeichnungen; doch seit die Leipziger Universität den Herrn Professorin eingeführt hat, ist das nicht mehr zu beanstanden.) – Der ethischen Beratung, also den Ethik-Kommissionen, wendet sich der Hg. *Muders* zu. Strittig ist zwar die Vorgabe moralischer Positionen (70); aber (74) es gilt, Probanden zu schützen, den Nutzen für die Gesellschaft zu prüfen, die Forschungsfreiheit zu wahren. – Die Hg.in *Lüttenberg* schreibt über den „Umgang mit vorgeburtlichem Leben“. Die „Abbrüche“, liest man, würden „im Alltagssprachgebrauch als Abtreibungen“ bezeichnet (79). Bei der Debatte um den „moralischen“ (nicht ontisch-ontologischen?) „Status“ des Embryos begegnen sich extrinsische und intrinsische Argumente, bei den intrinsischen sodann „konservative“ und „liberale“ Positionen. Die SKIP-Argumente werden genannt und (erwartungsgemäß) problematisiert. Das „Alles oder Nichts“ der Kontrahenten könne vielleicht ein Gradualismus versöhnen (Rückfrage: Welche Grade liegen zwischen Etwas und Jemand?). Zumindest spreche dafür, dass er „den Intuitionen vieler Menschen entgegen zu kommen scheint“ (85). Ähnlich lesen sich die Gedanken zur Embryonen-Selektion. Fazit: „Unsere pluralistische Gesellschaft bringt es mit sich, dass ein Konsens in diesen Fragen [] vermutlich auch in absehbarer Zukunft ausbleiben wird. Umso wichtiger ist es daher, die Möglichkeiten selbstbestimmter Entscheidungen zu fördern“ (89). – *Heike Petermann*, Aspekte der Humangenetik, kommt zu dem gleichen Ergebnis: „In der Gesellschaft gibt es [103] unterschiedliche Auffassungen bei der Beantwortung der Frage, ob das menschliche Genom eine zu bewahrende Ressource oder manipulierbares Material sei.“ 104: „So bleibt die Antwort [...] offen: sie wird wohl zwischen beiden Extremen liegen und von jedem Menschen subjektiv beurteilt werden.“ Nicht anders bei der Frage eugenischer Selektion? 103: „Nur die individuell als genetisch besten angesehenen Embryonen werden als Kinder geboren [die sie bis dahin nicht sind?]: Diese Entwicklung ist ein Beispiel[,] wie